

AK 1: Was geht's uns an? § 8a SGB VIII in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen.

Thomas Mörsberger, Vorsitzender des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Heidelberg

Moderation: Matthias Holler, Jugendhilfe in Strafsachen Lahn-Dill-Kreis

Zu Beginn des Arbeitskreises stand die Frage: „Wer ist mit § 8a SGB VIII in der JuHiS konfrontiert?“ Anhand der Rückmeldungen der Teilnehmer wurde schnell deutlich, dass dies scheinbar nur für wenige zutraf. Des Weiteren wurde zu Beginn dargestellt, dass der § 8a durchaus kritisch zu bewerten ist, da es den Anschein hat, dass der § 8a zum Zentrum der Jugendhilfe geworden ist. Eine Nennung des § 8a SGB VIII in § 2 SGB VIII, Aufgaben der Jugendhilfe, ist jedoch nicht erfolgt. Der § 8a kann und sollte dazu beitragen, Schutz und Hilfe nicht als Gegensatz zu verstehen, sondern als zwei sich ergänzende Funktionen, auch im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS).

In diesem Zusammenhang wurden die sprachlichen Funktionen bzw. Ursprünge der Worte „Schutz“ und „Hilfe“ abgeleitet sowie ein Verständnis von Eigen- und Fremdkontrolle geschaffen. Im weiteren Verlauf wurde herausgearbeitet, dass der § 8a sich am Kind/dem Jugendlichen zu orientieren hat, man allerdings teilweise den Eindruck gewinnen kann, dass der § 8a zum Schutz von Mitarbeitern und Behörden eingeführt wurde. Letztendlich war der § 8a schon immer ein Standard von Jugendämtern und stellt keine wirkliche Neuerung dar. Man könnte fast den Eindruck gewinnen, dass der § 8a ein „methodischer Hinweis für Erstklässler ist“. Teilweise ist eine Entwicklung der Kindeswohlgefährdung zum Formalismus und Bürokratismus im Denken von Behörden gegeben.

Hierbei sollte jedoch Berücksichtigung finden, dass eine Prüfung dahingehend erfolgen muss, was eine Familie oder der junge Mensch braucht, welche Hilfen also notwendig sind und welche Schutz- und Hilfebedarfe sich hieraus ergeben. Es gilt, mit den Betroffenen zu reden und nicht nur mit dem Helfersystem.

Aus diesen Kernaussagen und Thesen lässt sich als Resümee festhalten: das Personal der JuHiS besteht aus Fachkräften, für die der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII grundsätzlich ebenso gilt wie für alle anderen Fachkräfte im Jugendamt.